

## **Beschlussvorschlag**

**des Vorstands und des Aufsichtsrats**

**an die Vertreterversammlung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG  
am 29. April 2022**

### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Änderung der Satzung der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG**

Mit der nachfolgend vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Bank soll die dort derzeit in § 40 vorgesehene Nachschusspflicht aufgehoben werden.

Hierzu stellen Vorstand und Aufsichtsrat an die Vertreterversammlung folgenden

#### **Antrag:**

**Die Vertreterversammlung beschließt:**

**§ 40 der Satzung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG wird wie folgt neugefasst:**

#### ***§ 40 Nachschusspflicht***

*Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.*

#### **Begründung:**

§ 40 der Satzung sieht bislang eine Nachschusspflicht der Mitglieder vor. Sie ist auf 1.500 Euro je Geschäftsanteil beschränkt. Jedes Mitglied ist somit verpflichtet, einen Nachschuss in voller Höhe seines jeweiligen Geschäftsguthabens zu leisten. Diese Nachschusspflicht wird gemäß § 105 Genossenschaftsgesetz (GenG) ausgelöst, wenn in der Insolvenz der Genossenschaft die Forderungen ihrer Gläubiger nicht vollständig aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft befriedigt werden können.

Aus der Nachschusspflicht der Mitglieder folgte bisher ein Haftsummenzuschlag, der als Ergänzungskapital aufsichtsrechtlich die Eigenkapitalposition der Bank erhöhte. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Basel III-Regularien wurde diese aufsichtsrechtliche Anerkennung des Haftsummenzuschlags als Ergänzungskapital zum 31.12.2021 abgeschafft.

Damit wurde die Nachschusspflicht aus regulatorischer Sicht und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Bank wertlos.

Darüber hinaus hat die Nachhaftung aufgrund der Stabilität der Bank und ihrer Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung der genossenschaftlichen FinanzGruppe für die Gläubiger der Bank ebenfalls keine nennenswerte Bedeutung. Angesichts dieser Sachlage hätte die Beibehaltung der Nachschusspflicht sowohl für die Bank als auch für deren Gläubiger keine erheblichen Vorteile mehr.

Vor dem geschilderten Hintergrund hat der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) die Nachschusspflicht in seinen Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken aufgehoben. Die apoBank folgt nun diesem Vorgehen und schlägt ebenfalls die Abschaffung der Nachschusspflicht vor. Hierzu bedarf es der beantragten Änderung in § 40 der Satzung der Bank.

Aus Mitgliedersicht bedeutet die Abschaffung der Nachschusspflicht eine Risikoentlastung, wenn hierdurch die Gefahr einer Nachzahlung nicht mehr besteht. Damit wird die Attraktivität der Mitgliedschaft bzw. der Geschäftsanteile erhöht.

Da die Bank der genossenschaftlichen Institutssicherung angehört, ist es auch nach Einschätzung des BVR unwahrscheinlich, dass Gläubiger der Bank einen Anspruch auf Sicherheitsleistung geltend machen, wie er nach §§ 22a Abs. 1, 22 Abs. 1 bis 3 GenG für den Fall eines Ausschlusses der Nachschusspflicht vorgesehen ist.